



MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: + 43(0)3335 / 2038
Fax: + 43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



GZ: 120 - 39 / 2026

Pöllau, am 07.04.2026

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Dacharbeiten beim Objekt Pöllau, Herrengasse 21

Grundstück Nr. 420/2, KG 64209 Pöllau,
Öffentliches Gut „Herrengasse 75“

VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Durchführung der

Dacharbeiten beim Objekt Pöllau, Herrengasse 21,

wird für die Dauer der Bauarbeiten bei der „Herrengasse 75“ Nachstehendes verfügt:

1. Die Zufahrt für die Bewohner der Herrengasse muss entweder von der Grazer Straße kommend oder vom Hauptplatz kommend uneingeschränkt möglich sein.
2. Während der Sperre sind folgende Verkehrszeichen abzudecken:
 - a) Einfahrt verboten – Tafel, beim Objekt Hauptplatz 7
 - b) Einbahn – Tafel, beim Objekt Herrengasse 22
3. Zusätzlich sind bei den Einmündungen der Herrengasse in den Hauptplatz bzw. bei der Grazerstraße (Gasthof Hubmann) folgende Verkehrszeichen für die Dauer der Sperre aufzustellen:
 - a) Beschränkungszeichen gem. § 52 lit. a) Z 5 StVO - „Wartepflicht bei Gegenverkehrs“ – um das ungehinderte Ausfahren von Fahrzeugen auf den Hauptplatz zu ermöglichen
 - b) Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Z 11 StVO – Sackgasse
4. Während der Sperre sind bei der Kreuzung „Grazer Straße“ und „Froschauergasse“, folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt Hauptplatz“



5. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
6. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
7. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
8. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
9. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
10. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
11. Der Konsenswerber, Firma Bretterklieber Hoch- und Tiefbau GmbH, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
13. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
14. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist am Donnerstag, den 09. April 2026 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt am 09. April 2026.

Der 1. Vizebürgermeister
Patrick Mauerhofer

